

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**MTS Pohn e. U.
Inh. Günther Pohn
ATU 69653323, FN 435385y
Eichetsham 3, 4906 Eberschwang**

Gültig ab: 01.07.2018

1. GELTUNG DER AGB

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) MTS Pohn e. U. („MTS Pohn“) gelten für alle von MTS Pohn abgeschlossenen Verträge; dies gilt auch für Erweiterungen und Ergänzungen von Verträgen. Die AGB gelten sowohl für den ersten Vertrag, als auch für alle weiteren Verträge, selbst wenn die Geltung der AGB nicht ausdrücklich vereinbart wird. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Fassung der AGB.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Inhalt der mit MTS Pohn e. U. abgeschlossenen Verträge. Mit einem Vertragsabschluss erklärt der Kunde, auf die Geltung seiner eigenen Bedingungen zu verzichten. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widergesprochen. Die abweichenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn MTS Pohn nicht nochmals nach Eingang derselben widerspricht. Bedingungen des Kunden gelten ausnahmsweise nur, wenn deren Geltung unter gleichzeitigem ausdrücklichem Verzicht von MTS Pohn e. U. auf die Geltung seiner AGB ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3. MTS Pohn bietet sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern (beide „Auftraggeber“ genannt) Verarbeitung von Stahl, Edelstahl und Aluminium an. Maschinenreparaturen erfolgen ausschließlich für Unternehmen.
- 1.4. Detaillierte Informationen zum Unternehmen MTS Pohn e. U. finden Sie auf der Homepage www.mts-pohn.at.
- 1.5. Sollten Bestimmungen der AGBs von AG und AN voneinander abweichen, gelten die für MTS Pohn günstigeren Bestimmungen als vereinbart, sofern nicht explizit in unserem Angebot bzw. Ihrer Bestellung festgelegt.

2. ANGEBOTE/KOSTENVORANSCHLÄGE

- 2.1. Die Angebote und Kostenvoranschläge werden ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers bzw. der von ihm vorgelegten Pläne erstellt und werden ohne Gewähr gegeben.
- 2.2. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sind nach den heutigen Kalkulationsgrundlagen erstellt, Angaben in Prospekten, Anzeigen und dergleichen sind einschließlich des Preises unverbindlich, entscheidend sind neben unseren Vertragsbedingungen die in den Auftragsbestätigungen fixierten Vereinbarungen.
- 2.3. Sind den Angeboten Planungsunterlagen zugrunde zu legen, die im Auftrag des Auftraggebers durch andere Unternehmen erstellt worden sind, ist MTS Pohn nicht verpflichtet, diese auf

ihre Eignung und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber bzw. der Planersteller übernimmt Gewähr für deren Richtigkeit.

- 2.5. Die Kostenvoranschläge sind bei Unternehmerge schäften kostenpflichtig, ist der Auftraggeber ein Konsument ist die Kostenpflicht zu vereinbaren.

3. BESTELLUNGEN/AUFRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 3.1. Die Angebote von MTS Pohn sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, MTS Pohn gibt eine für MTS Pohn bindende Gültigkeitsdauer an. Mit der Annahme des Angebots erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung zu dem angegebenen Preis zu beauftragen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MTS Pohn dem Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit einer Auftragsbestätigung erklärt, dass das angenommen Angebot als verbindlich gilt oder MTS Pohn mit der Leistung beginnt.
- 3.2. Für MTS Pohn werden nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Aufträge verbindlich. Dies gilt auch für Nachbestellungen und/oder Erweiterungen. Der Kunde kann das Angebot per E-Mail oder Brief annehmen. Der Auftraggeber hat Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und der Bestellung unverzüglich schriftlich zu monieren.
- 3.3. Sollten zur Erreichung der Funktions- und/oder Verwendungsfähigkeit der bestellten Leistung Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen erforderlich sein, die in der Bestellung (Auftragsbestätigung), der Konstruktionszeichnung oder im Angebot nicht enthalten waren, sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu bezahlen, selbst dann, wenn hierfür kein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wird. Diese Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen werden nach Wahl mit Teilrechnungen, gesonderter Rechnung oder in der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

4. SUBVERGABE UND ZUKÄUFE

- 4.1. Es ist MTS Pohn ohne Zustimmung des Auftraggebers gestattet, bestellte Lieferungen und/oder Leistungen als Ganzes oder Teile von Sublieferanten zu beziehen oder die Leistung erbringen zu lassen.

5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die in der Bestellung (Auftragsbestätigung) angegebenen Preise sind Fixpreise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. In Einzelfällen behält sich MTS Pohn das Recht vor, die von dem Kunden erbetene Lieferung nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
- 5.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise netto ab Sitz MTS Pohn. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Steuern und Abgaben zu tragen. Bei Exportgeschäften sind sämtliche Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben und Aufwendungen vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 5.3. Die Versandart wird, falls kein gegenteiliger, schriftlicher Auftrag des Auftraggebers erfolgt, von MTS Pohn bestimmt.
- 5.4. MTS Pohn ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich die Material- oder Personalkosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben.

- 5.5. MTS Pohn e. U. ist berechtigt, Mehrkosten wegen einer von ihr nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht oder Sonntagsarbeit in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Für den Fall, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen worden ist, sind Rechnungen bei Erhalt ohne Abzug fällig. MTS Pohn ist berechtigt, nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungserbringung Teilrechnungen zu legen. Die Abrechnung von Regie- und Zusatzarbeiten erfolgt bei Beendigung ohne Rücksicht auf allfällige Zusatzvereinbarungen hinsichtlich des Hauptvertrages, wobei MTS Pohn auch bei Regie- und Zusatzarbeiten zur Legung von Teilrechnungen berechtigt ist.
- 5.7. Spätestens nach Ablauf von 14 Tagen ab Übermittlung der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, auch mit Teilleistungen, ist MTS Pohn berechtigt, bei Geschäften mit Konsumenten und bei Unternehmerge schäften die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sowie außergerichtliche Mahn- und Inkassospesen in angemessener Höhe zu berechnen. Bei Ratenvereinbarungen führt der Verzug einer (Teil)Rate zum Terminverlust. Rechtzeitig erfolgt eine Zahlung dann, wenn sie binnen der Zahlungsfrist auf dem in der Rechnung spezifizierten Konto unter Angabe allfälliger Rechnungs-, Auftrags-, Kunden- oder sonstigen Nummer oder Kennzeichnungen die eine Identifikation des Zahlungspflichtigen auf einfache Art und Weise ermöglichen, eingehen. Bei Konsumenten zählt der Tag.
- 5.8. Sofern nicht gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug eines Skontos zur Einzahlung zu bringen.
- 5.9. Zahlungen tilgen ungeachtet einer allfälligen Widmung zuerst die Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten (Anwalts, Inkassobüro oder dgl.) aller aushafenden Forderungen und erst in weiterer Folge das aushaftende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld.
- 5.10. Eine Aufrechnung wird bei Unternehmensgeschäften ausdrücklich ausgeschlossen; bei Konsumenten sofern dies gesetzlich möglich ist.

6. PREISERHÖHUNGEN

- 6.1. Bei Lieferungen oder Leistungen, die mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, ist MTS Pohn berechtigt,
 - a) die Preise zu erhöhen, wenn durch von MTS Pohn unbeeinflussbare Umstände die Lieferanten ihre Listenpreise für das zur Ausführung notwendige Material erhöhen; diese Erhöhungen können dem Auftraggeber weiter verrechnet werden;
 - b) sich die Löhne, Gehälter, Energiekosten sowie Transportkosten oder Steuern erhöht haben, im Verhältnis der Preiserhöhung, jedoch nur im Ausmaß der Erhöhung des Kostenfaktors und seines kalkulatorischen Anteiles an den Gesamtkosten des Auftrages.

7. LIEFERTERMINE/LIEFERFRISTEN

- 7.1. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur ungefähr. Schriftlich vereinbarte Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse (höhere Gewalt) ferner vorbehaltlich der Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Hilfsmaterialien usw. Liegen derartige

Hindernisse vor, ist MTS Pohn unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, die Lieferung um den Zeitraum der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen kein Recht auf Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag. Die Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

- 7.2. Lieferfristen werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist, vom Tag der Auftragsbestätigung an gerechnet.
- 7.3. Die Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um alle Verzögerungen, die durch den Auftraggeber bzw. andere am Leistungsort tätige Gewerke, Lieferanten, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder andere Umstände verursacht werden, die nicht von MTS Pohn zu vertreten sind, um einen weiteren angemessenen Zeitraum zur Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft auf dieser Baustelle und je nach Art und Umfang der Verzögerung der zu erbringenden Restleistungen, mindestens aber um zwei Wochen.
- 7.4. Wurden keine Leistungsfrist und -termine vereinbart, so wird mit den Arbeiten spätestens innerhalb von acht Wochen nach entsprechender Leistungsanforderung begonnen. Erfolgt dieser Abruf nicht so, dass die bestellten Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss ausgeführt werden können, so ist MTS Pohn wahlweise zum Vertragsrücktritt oder zur Anhebung des gesamten Entgeltes für die nach dem sechsten Monat noch zu erbringenden Leistungen im Verhältnis zur Steigerung des Baukostenindex zwischen dem Monat der Auftragserteilung und der tatsächlichen Ausführung auch ohne Nachweis konkreter Preiserhöhung berechtigt.
- 7.5. Eine nach Abschluss des Vertrages eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers berechtigt MTS Pohn zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder zur Leistungsverweigerung bis zur vollständigen Sicherstellung oder Vorauszahlung.
- 7.6. Vereinbarungen hinsichtlich Vertragsstrafen, Pönen, Ersatzvornahmen und dergleichen mehr, gelten nur, sofern sie für den jeweiligen Auftrag / Vertrag ausdrücklich vereinbart werden. Dies erfordert die ausdrückliche Ausführung der entsprechenden Vereinbarungen auf der Vertragsgrundlage (z. B. Bestellung) sowie der ausdrücklichen Bestätigung dieser Vereinbarung im Zuge der Auftragsbestätigung. Der ausschließliche Verweis auf allgemeine Bedingungen, Kaufmännische Bedingungen, etc. ist nicht ausreichend und entsprechende Klauseln werden ausdrücklich nicht akzeptiert und finden daher jedenfalls keine Anwendung.

8. LIEFERUNGEN / EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 8.1. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Leistungen ist der Sitz MTS Pohn in A-4906 Eberschwang. Teillieferungen sind zulässig. Die Art der Versendung bleibt MTS Pohn vorbehalten.
- 8.2. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.3. Die von MTS Pohn gelieferten (verkauften) Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen alleiniges Eigentum MTS Pohn e. U. (Eigentumsvorbehalt). Im Falle des Zahlungsverzuges ist MTS Pohn jederzeit (auch ohne Einschaltung eines Gerichtes) berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Waren zurückzuholen. Bei Annahme von Wechseln, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln, die keinen Bargeldcharakter haben, gelten die For-

- derungen erst dann als
- 8.4. getilgt, wenn diese Zahlungsmittel ordnungsgemäß und vollständig eingelöst bzw. erfüllt worden sind.
 - 8.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Ware trotz Eigentumsvorbehalt bereits verkauft haben sollte, wird die Abtretung der Kaufpreisforderung gegen den Dritten an die MTS Pohn vereinbart.
 - 8.6. Das Risiko des Verlustes, des Diebstahls oder der zufälligen Beschädigung von Materialien und Geräten, die MTS Pohn oder ihre Lieferanten auf eine Baustelle verbracht oder dort montiert haben, trägt der Auftraggeber. Er ist zur sorgsamen Verwahrung dieser, sowie zu einem Anhalten allfälliger weiterer Auftragnehmer von MTS Pohn bereits erbrachte (Teil-) Leistungen mit gebührender Sorgfalt zu behandeln, verpflichtet, weiters auch dazu, die Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu schützen.
 - 8.7. Der Untergang der Ware vor dem Eigentumsübergang bzw. vor der Bezahlung befreit den Auftraggeber nicht von der Bezahlung.

9. ÜBERNAHME

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe und Übernahme nicht förmlich, sondern durch Fertigstellung (auch von Teilleistungen). Anzeigen von Mängeln müssen schriftlich bei der Firmenleitung erfolgen. Fahrer, Monteure und dergleichen sind zur Entgegennahme (von Mängelanzeigen) nicht befugt.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 2 Jahre für bewegliche Sachen und 3 Jahre für unbewegliche Sachen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übernahme der Sache. Für die Gewährleistung gilt unter Ausschluss sonstiger Ansprüche folgendes:

- Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich nach Warenübernahme oder Abnahme der Leistung bzw. nach Bekanntwerden des Mangels mitzuteilen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit sind das Postaufgabedatum oder nachweislich abgesendete Telefax oder E-Mail-Mitteilungen.
- Ist die Mängelrüge berechtigt, kann MTS Pohn nach ihrer Wahl den Mangel beheben / beheben lassen, Ersatzlieferung leisten oder eine entsprechende Gutschrift ausstellen.
- Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen und/oder Aufrechnungen. Mängelrügen haben auf die Fälligkeit von Zahlungen keinen Einfluss. Ebenfalls ist die Aufrechnung aufgrund von Mängelrügen ausgeschlossen.
- Durch die Erfüllung von Mängelrügen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Dies gilt auch für jene Waren, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzt wurden. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z.B. Mängelfolgeschäden und entgangener Gewinn) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 10.2. Mängel, die dadurch verursacht worden sind, dass von Dritten, vom Auftraggeber selbst oder aber von durch den Auftraggeber beauftragten Personen Teile verändert, bearbeitet oder instand gesetzt worden sind, schließen Gewährleistungsansprüche gegenüber MTS Pohn aus.

- 10.3. Geringfügige Abweichungen von Mustern, Maßen oder Toleranzen sind produktionsbedingt nicht auszuschließen und müssen akzeptiert werden. Verschleißteile können nur eine begrenzte Lebensdauer aufweisen.
- 10.4. Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, ist er nicht berechtigt, wegen behaupteter geringfügiger Mängel mehr als einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Werklohns zurückzuhalten, auch sind die Bestimmungen des UGB für Werkverträge an unbeweglichen Sachen anzuwenden.

11. SCHADENERSATZ/PRODUKTHAFTUNG

- 11.1. MTS Pohn haften nur für jene Schäden, die sie oder ihre Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben; von dieser Bestimmung ausgenommen sind lediglich Schäden an Sachen, die von ihr zur Bearbeitung übernommen wurden. Im Anwendungsbereich des KSchG wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.2. Bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Höhe der einfachen Auftragssumme begrenzt.
In keinem Fall erstreckt sich die Haftung auf mittelbare Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere nicht auf Schäden aufgrund von oder in Zusammenhang mit Nutzungsbeschränkungen oder dem Verlust von Eigentum, entgangenem Gewinn oder anderen Einkunftsverlusten (z.B. Produktionsausfall), Zinsen, Produktschäden, gestiegene Ausgaben oder Betriebsunterbrechung, egal wodurch diese verursacht werden.
- 11.3. Zum Schutz vor Gefahren und Schäden überhaupt, insbesondere von Personenschäden, weist MTS Pohn darauf hin, dass der Einsatz (die Verwendung) der vertragsgegenständlichen Produkte (Waren) nur unter Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, empfohlener und anerkannter Normen, auch wenn sie keinen Gesetzescharakter haben, der Rechtsprechung über Warn- und Hinweispflichten und sonstiger technischer und anerkannter Regeln erwartet werden kann.
- 11.4. Im Falle des bloßen Verkaufes treffen MTS Pohn keinerlei Warn- und Hinweispflichten. In diesem Fall ist der Auftraggeber allein (ausschließlich) für den Aufstellungsort, die Warnhinweise und sonstige Verpflichtungen verantwortlich.
- 11.5. Wird der Auftraggeber aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, hat dieser MTS Pohn sofort zu verständigen und ihr allenfalls den Streit zu verkünden.

12. RECHTE AN PLÄNEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN UNTERLAGEN

Für alle Angeben, Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige technische Unterlagen, die dem Auftraggeber überlassen werden, gilt folgendes:

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, derartige Unterlagen nicht für andere Zwecke zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Jede Weitergabe, Verwertung, Vervielfältigung usw. ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung MTS Pohn gestattet. Diese Unterlagen gelten als ausschließliches geistiges Eigentum MTS Pohn. Auf Verlangen sind

diese MTS Pohn samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen zurückzustellen bzw. herauszugeben.

- Der Auftraggeber hat die Bestellung und alle darauf bezughabenden Geschäftsunterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die MTS Pohn e. U. aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen oder erwachsen können.
- Sollte ein Auftrag nicht erteilt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich sämtliche von MTS Pohn zur Verfügung gestellte Unterlagen und Pläne an diese zu retournieren.

13. DATENSCHUTZ

13.1. MTS Pohn behandelt die Kundendaten stets vertraulich.

13.2. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde MTS Pohn bei seiner Bestellung mitteilt, werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert. Die Speicherung der Daten erfolgt in Österreich. Außerdem ist MTS Pohn berechtigt, personenbezogene Daten zu Inkassozwecken weiterzugeben und behält sich MTS Pohn Mitteilungen an Schutzorganisationen der Wirtschaft, Gerichte und zuständige Behörden vor.

13.3. Bei der Datenverarbeitung und -übermittlung werden schutzwürdige Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

13.4. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs wird MTS Pohn die hiervon betroffenen Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln einschließlich von Katalogen einstellen und/oder Daten nicht mehr für Werbezwecke weitergeben.

14. SCHRIFTFORM

Ergänzungen und Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform, wobei dies auch für das Abgehen von der Schriftform gilt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

15. GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Gerichtsstand ist der Sitz MTS Pohn, jedoch sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes bei der Wahl des Gerichtsstandes zu berücksichtigen. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Eberschwang, 01.07.2018